

## Rundfunkangelegenheiten

### 34. Rundfunkangelegenheiten

#### 34.1 Norddeutscher Rundfunk

##### 34.1.1 Allgemeines

Nach § 34 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)<sup>1</sup> prüfen die Rechnungshöfe von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg die Wirtschaftsführung des NDR gemeinsam. Grundlage für die Durchführung der gemeinsamen Prüfung ist eine Rahmenvereinbarung über die Finanzkontrolle zwischen den Rechnungshöfen vom 12.05.1981. Für Prüfungen der Jahre 2003 und 2004 hatte der LRH Schleswig-Holstein die Federführung, die ab 01.01.2005 der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg turnusgemäß für 2 Jahre übernommen hat.

Im Übrigen sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnungen der Länder über Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

##### 34.1.2 Gebühreneinzugszentrale

Der LRH Nordrhein-Westfalen hat aufgrund einer Prüfungsvereinbarung mit den übrigen Rechnungshöfen in 2004 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ) geprüft. Bei der GEZ handelt es sich um eine von den Landesrundfunkanstalten, dem DeutschlandRadio und dem ZDF betriebene öffentlich-rechtliche nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft.

Gegenstand der Prüfung waren schwerpunktmäßig das neue Datenverarbeitungsverfahren für den Gebühreneinzug und Veränderungen in der Organisationsstruktur der GEZ.

Die Prüfungsmitteilung vom 29.09.2004 ist den zuständigen Organen der GEZ und des Westdeutschen Rundfunks als federführende Anstalt zur Stellungnahme übersandt worden. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk vom 17./18.12.1991, i. d. F. des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 26.02.1992, GVBl. Schl.-H. S. 120.

### 34.1.3 **ARD-Play-Out-Center und ARD-Hauptstadtstudio**

Die Rechnungshöfe Berlin und Brandenburg haben im Rahmen einer Prüfungsvereinbarung mit den Rechnungshöfen der anderen Bundesländer in 2004 mit der Prüfung der Gemeinschaftseinrichtung ARD-Play-Out-Center begonnen und beabsichtigen, gemeinsam mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das ARD-Hauptstadtstudio in Berlin zu prüfen.

### 34.1.4 **Betätigung des NDR als Gesellschafter**

Unter der Federführung des LRH Schleswig-Holstein wird die Betätigung des NDR als Gesellschafter geprüft. Der NDR, drittgrößte bundesdeutsche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, ist nahezu 60 unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eingegangen.

Das Ziel der Prüfung ist deshalb festzustellen, ob der NDR die Voraussetzungen für eine effektive Beteiligungsverwaltung geschaffen hat, seine Beteiligungen effektiv kontrolliert und steuernd in Entscheidungsprozesse eingreift.

Es ist beabsichtigt, über das Ergebnis der Prüfung nach Abstimmung mit allen Beteiligten in den Bemerkungen 2006 zu berichten.

Der LRH Schleswig-Holstein hat in seine Bemerkungen<sup>1</sup> die Forderung nach umfassenderen Prüfungsrechten der Beteiligungen des NDR aufgenommen.

Im Dezember 2004 hat hierüber ein Meinungsaustausch der Präsidentin und der Präsidenten der Rechnungshöfe der NDR-Staatsvertragsländer mit dem Intendanten des NDR stattgefunden. Eine Übereinstimmung konnte nicht erreicht werden.

Die Rechnungshöfe haben sich deshalb an den zz. Rechtsaufsicht führenden Niedersächsischen Ministerpräsidenten mit der Bitte gewandt, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung des NDR-Staatsvertrags die Rechte der Rechnungshöfe zur Prüfung der Wirtschaftsführung von unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des NDR ausdrücklich aufgenommen werden. Dadurch würde - wie bei den meisten anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch - die notwendige uneingeschränkte und unabhängige Finanzkontrolle möglich.

Über die weitere Entwicklung wird der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses berichtet.

---

<sup>1</sup> Bemerkungen 2001 des LRH, Nr. 39.1.3; Bemerkungen 2002 des LRH, Nr. 40.2.3; Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 36.2.4.

## 34.2 Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)

Der LRH Schleswig-Holstein hat 2003 die Förderung der technischen Infrastruktur für die terrestrische Versorgung des Landes durch die ULR geprüft und festgestellt, dass es zumindest zweifelhaft ist, ob DAB<sup>1</sup> in Norddeutschland vollständig umgesetzt wird bzw. eine Marktakzeptanz erreicht. Deshalb ist eine zeitnahe Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Rundfunkgebührenmittel erforderlich.

Das Ergebnis der Prüfung ist in die Bemerkungen 2004<sup>2</sup> aufgenommen und in der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ beraten worden.

Der Landtag hat am 28.01.2005 den Antrag der Mehrheitsfraktionen<sup>3</sup> angenommen. Danach hat die Landesregierung auf ein Moratorium bei Investitionen in diese Technologie aus Gebührenmitteln hinzuwirken, bis eine Evaluierung Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit der Technologie nachweist.

Kiel, 5. April 2005

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Klaus Qualen     Dr. Ulrich Eggeling  
Claus Asmussen     Dieter Pättschke

---

<sup>1</sup> Digital Audio Broadcasting.

<sup>2</sup> Bemerkungen 2004 des LRH, Nr. 32.

<sup>3</sup> Landtagsdrucksache 15/3597 vom 10.08.2004.